# Voraussetzungen für eine Leistungsanerkennung nach Opferentschädigungsgesetz (OEG) und SGB XIV bei sexuellem Missbrauch

Stand: März 2026

## I. Vorbemerkung:

Die URAK Bayern kann im Einzelfall keine Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt leisten. Aus den Äußerungen der Betroffenen lässt sich jedoch entnehmen, dass der zeitnahe Zugang zu finanziellen Leistungen als wichtiger Teil der Aufarbeitung von Unrecht begriffen wird. Angesichts dieses Umstands hat sich die URAK Bayern mit den rechtlichen Voraussetzungen und praktischen Hürden der Leistungsanerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bzw. dem Sozialen Entschädigungsrecht des SGB XIV befasst.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass staatliche oder kommunale Entschädigungsleistungen und kirchliche Anerkennungsleistungen unterschiedlichen Systemen mit jeweils eigenen rechtlichen Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Zielsetzungen zuzuordnen sind. Das vorliegende Papier bezieht sich ausschließlich auf staatliche Leistungen nach OEG bzw. SGB XIV. Die kirchlichen Anerkennungsverfahren bestehen davon unabhängig und bleiben von den folgenden Ausführungen unberührt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat die neue Anerkennungsrichtlinie der EKD im Januar 2026 umgesetzt. Demgemäß gibt es nunmehr keine Obergrenze für die individuelle Entschädigung. Auch Betroffene, die bereits Anerkennungsleistungen erhalten haben, können einen neuen Antrag bei der Anerkennungskommission stellen. Die URAK Bayern ist an diesem Verfahren nicht beteiligt, die Anerkennungskommission arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

## II. Leistungsanerkennung nach SGB XIV (bis 31.12.2023: OEG)

Da andere Hilfesysteme (z.B. Fonds Heimerziehung, Stiftung Anerkennung und Hilfe, Fonds Sexueller Missbrauch, EHS) jedenfalls derzeit keine Möglichkeiten zur Erlangung von Hilfeleistungen bieten, richtet sich der Blick der Betroffenen auch auf den sozialrechtlichen Weg über das Soziale Entschädigungsrecht des SGB XIV (früher: Opferentschädigungsgesetz OEG).

Bislang war es nur in Ausnahmefällen möglich, dass Leistungen des OEG bzw. des SGB XIV für Geschädigte durch sexuellen Missbrauch in Institutionen (z.B. ehemalige Heimkinder) zuerkannt wurden. Die Ablehnung entsprechender Anträge kann bei Betroffenen zu erneuter Enttäuschung und Frustration führen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die URAK Bayern mit den rechtlichen Voraussetzungen und praktischen Hürden der Leistungsanerkennung nach OEG und SGB XIV auseinandergesetzt, um die strukturellen Gründe für die häufige Nichtgewährung einzuordnen, Transparenz für die Betroffenen herzustellen und mögliche Versorgungslücken sichtbar zu machen. Eine Recherche der URAK hat im Wesentlichen folgende Hintergründe ergeben:

- Der Anspruch für Geschädigte setzt grundsätzlich anerkannte gesundheitliche und/oder wirtschaftliche Folgen einer gesundheitlichen Schädigung voraus, die ursächlich auf ein schädigendes Ereignis zurückzuführen sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SGB XIV). Daraus ergibt sich folgende Kausalität:
  1. Ein schädigendes Ereignis (§ 1 Abs. 2 SGB XIV) führt ursächlich (kausal) zu einer Gesundheitsschädigung.
  2. Die Gesundheitsschädigung führt ursächlich (kausal) zu gesundheitlichen und/oder wirtschaftlichen Folgen (Schädigungsfolgen nach § 5 SGB XIV) (Grünenwald 2025). Die Aussage bezieht sich auf das aktuelle SGB XIV. Vor dem SGB XIV war dies bereits im OEG übereinstimmend geregelt.
- Es muss belegbar sein, dass der konkrete sexuelle Missbrauch eine bestimmte gesundheitliche Folge hat, die wiederum eine konkrete Maßnahme oder Leistung erfordert. Dies ist – insbesondere bei Personen, die häufig verschiedene Missbrauchserfahrungen erleben mussten – nicht zwangsläufig auseinanderzuhalten bzw. einzeln nachweisbar. Gleiches gilt in dem Kontext Vernachlässigung.
- Nachweis bzw. Beweislast: Die oder der Geschädigte muss nachweisen können, dass eine Tat (hier der sexuelle Missbrauch) tatsächlich stattgefunden hat. Dies ist insbesondere bei länger zurückliegenden Ereignissen schwierig, weil es keine Zeugen gibt bzw. diese keine Aussage machen (wollen) oder auch, weil Täter oder Täterinnen verstorben sind oder, weil Akten nicht mehr vorhanden sind (vgl. neu § 9b SGB VIII).
- Bei Schädigungsereignissen vor 1976 (d. h. vor Geltung des OEG) muss zudem ein Grad der Schädigung (GDS) von mindestens 50 erreicht werden, damit ein Anspruch geltend gemacht werden kann. Die Erreichung dieses GDS ist jedoch schwierig (Anmerkung: GDS ist nicht identisch mit dem GDB, aber vergleichbar).

- Das SGB XIV (seit 1. Januar 2024) sieht in § 13 Abs. 2 SGB XIV Sexualstraftaten in der Regel als schwerwiegend und damit zumindest als tatbestandserfüllend voraus. Im OEG gab es diese Regelung nicht, sondern es wurde auf körperliche Übergriffe als voraussetzende Tat eingegrenzt (Bsp. Anwendung von Gewalt/Tankstellenüberfall: Eine reine Bedrohung mit der Waffe reicht nicht aus, ein Aufsetzen der Waffe an die Schläfe hingegen schon). In der Gewährungspraxis und Rechtsprechung wurde allerdings differenziert: Bei Kindern (d. h. bis 14 Jahre) wurde jegliche sexuelle Handlung/ sexualisierte Gewalt als schwerwiegend erachtet. Bei Jugendlichen bzw. ab 14 Jahren musste ein sexueller Missbrauch (im Sinne einer körperlichen Gewalttat) vorliegen und nachgewiesen werden.

**Fazit:** Zusammengefasst dürfte in den meisten Fällen der Umstand, dass der erforderliche Nachweis des Missbrauchs bzw. dessen Ursächlichkeit für die gesundheitlichen Folgen nicht gelungen ist, zur Ablehnung der Gewährung von Leistungen geführt haben. Im Gegensatz zu anderen Hilfesystemen genügt eine Schlüssigkeitsprüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem SGX XIV nicht.

Vor dem Hintergrund, dass finanzielle Leistungen niederschwelliger Hilfesysteme teilweise eingestellt wurden, liegt es nahe, dass derzeit eine strukturelle Versorgungslücke für Betroffene von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch besteht. Diese kann sich insbesondere auf Personen auswirken, die trotz bestehender gesundheitlicher und sozialer Belastungen keinen Zugang zu den genannten spezifischen staatlichen Unterstützungsleistungen erhalten.